

Ordnung für die Funktion und Bestellung der Pfarrkonsultoren in der Erzdiözese Freiburg

vom 17. Dezember 2024

(ABl. 2025, S. 9)

§ 1

Funktion der Pfarrkonsultoren

- (1) Gemäß cann. 1742 § 1, 1745 n. 2 und 1750 CIC hat der Erzbischof bei einer Amts-enthebung oder Versetzung eines Pfarrers, die ohne dessen Einwilligung vorgenommen werden soll, die Angelegenheit mit zwei Pfarrern aus einem hierzu ständig gebildeten Kreis zu erörtern.
- (2) Die Pfarrer, die für diese Aufgabe ausgewählt sind, tragen die Bezeichnung Pfarr-konsultoren.

§ 2

Anzahl der Pfarrkonsultoren

Die Anzahl der Pfarrkonsultoren beträgt insgesamt mindestens vier.

§ 3

Bestellung der Pfarrkonsultoren

Die Pfarrkonsultoren werden gemäß can. 1742 § 1 CIC auf Vorschlag des Erzbischofs vom Priesterrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Erzbischof für ihre Aufgabe bestellt.

§ 4

Zuordnung der Pfarrkonsultoren im konkreten Fall

Der Erzbischof bestimmt jeweils im konkreten Fall, welche beiden Pfarrkonsultoren bei einem Verfahren der Amtsenthebung oder Versetzung eines Pfarrers herangezogen werden.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Bestellung und Funktion der Pfarrkonsultoren vom 5. März 1985 (ABl. S. 81) außer Kraft.

